

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

13/2010, 6. April 2010

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	224
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	225
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	226
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	227
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	229
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	254

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

- Sprachwissenschaft B – Sprachen In Nordamerika (S. 2342) und
- Sprachwissenschaft C – Sprachpolitik in Nordamerika (S. 2344).

Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2318), erlassen:

Artikel I

1. § 8 entfällt.
2. In der Anlage 2 entfallen die Beschreibungen folgender Module:
 - Sprachwissenschaft A – Theoretische Linguistik (S. 2341),

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2318), sofern sie nicht die Erbringung der Studienleistungen gemäß der durch diese Ordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344), erlassen:*

Artikel I

1. In der Anlage 1 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344) werden die Prüfungsanforderungen der Module der Disziplinen des Schwerpunktstudiums wie folgt neu gefasst (S. 2346 bis 2350):

„Klausur (90 Minuten), schriftliche Leistungen im Gesamtumfang von 10 Seiten oder mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)“.

In allen Beschreibungen ist das Wort „Modulteilprüfung“ durch „Modulprüfung“ zu ersetzen.

2. In der Anlage 1 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344) werden Prüfungsanforderungen der Module des Interdisziplinären Studiums wie folgt neu gefasst (S. 2350 f.):

„● Hausarbeit (25 Seiten), basierend auf einer komplexen, interdisziplinären Fragestellung oder mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

● alternativ eine Kombination von zwei der drei folgenden Prüfungsformen: schriftliche Arbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (etwa 15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)“

3. Im § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden.

„Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird der Notenwert nach dem arithmetischen Mittel festgestellt. Weichen die Bewertungen durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer um mindestens einen ganzen Notenwert voneinander ab, versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zunächst eine einvernehmliche Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer herbeizuführen. Ist ein Einvernehmen nicht herstellbar, bestellt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall wird der Notenwert als das arithmetische Mittel aus den drei Bewertungen gebildet. Die Prüfungsleistung gilt auch dann als bestanden, wenn zwei der Bewertungen „ausreichend“ (4,0) und eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.“

4. In der Anlage 1 entfallen die Beschreibungen folgender Module (S. 2351):

- Sprachwissenschaft A – Theoretische Linguistik,
- Sprachwissenschaft B – Sprachen In Nordamerika und
- Sprachwissenschaft C – Sprachpolitik in Nordamerika.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344), sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß der durch diese Ordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 9. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 42, S. 1114), geändert am 4. Februar 2009 (FU-Mitteilungen 11/2009, S. 128) erlassen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden“.

2. § 3 Abs. 3 entfällt.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über die Gleichwertigkeit der gemäß Abs. 1 und 2 vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden.